

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



9. Jahrgang

Beeskow, den 30.09.2002

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2 -3* **Gebührensatzung Rettungsdienst**
- II.) *Seite 4* **Verordnung zur Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) Nr. 22/59 vom 10.06.1959**
- III.) *Seite 5* **Beschlüsse des Kreistages vom 24.09.2002**
- 1.) *Seite 5* Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Burg Beeskow" für das Wirtschaftsjahr 2000
- 2.) *Seite 5* Beschlussfassung zur Übertragung der Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebes "Burg Beeskow" auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree ab Wirtschaftsjahr 2002
- 3.) *Seite 5* Namensgebung für die Grund- und Gesamtschule Neu Zittau
- 4.) *Seite 5* Beendigung der Trägerschaft durch den Landkreis Oder-Spree für die Mutter/Vater- Kind – Einrichtung (SOBAL) in Fürstenwalde
- 5.) *Seite 5* Eingliederung der Gemeinde Ullersdorf des Amtes Lieberose (Landkreis Dahme-Spreewald) in die Stadt Friedland des Amtes Friedland (Niederlausitz)
- 6.) *Seite 5* Neuordnung der Sparkassenstruktur Oder-Spree und Frankfurt (Oder)
- 7.) *Seite 5* Veränderungen in den Ausschüssen
- 8.) *Seite 5* Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 5 Haushaltssatzung

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 6-7* **Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Schulkostenpauschale zwischen der Stadt Beeskow und den Gemeinden Merz und Ragow**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I. *Seite 7* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Einladung zur Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 04.11.2002**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Gebührensatzung Rettungsdienst**

(Beschluss-Nr. 41/27/2002)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Oder-Spree

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

auf der Grundlage des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz
vom 08. Mai 1992, in der Fassung vom 28.06.1999 § 10 Abs. 2

§ 1

Für die Einsätze im Rettungsdienst erhebt der Kreis als Träger des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Angaben in €)

	KTW	RTW	NAW	NEF
1. Beförderung eines Patienten Medikamentenverbrauch und Gerätebenutzung	87,65 €	250,92 €	250,92 €	107,20 €
2. Trägerverwaltungsgebühr je Einsatz	15,06 €	15,06 €	15,06 €	15,06 €
3. Einsatzgebühr Leitstelle je Einsatz	16,60 €	16,60 €	16,60 €	16,60 €
4. jeden gefahrenen Kilometer	0,35 €	0,35 €	0,35 €	0,35 €
5. Notarztpauschale		89,82 €	89,82 €	89,82 €

Die Beförderung von mehreren Patienten wird in Verantwortung des behandelnden Arztes und der beauftragten Hilfsorganisationen durchgeführt.

Die Beförderung eines Patienten oder mehrerer Patienten in einem Fahrzeug entspricht einem Einsatz und wird entsprechend der Anzahl der beförderten Personen differenziert.

Die Gebührenordnung bleibt davon unberührt.

§ 2

Maßstab der Gebühr für einen Einsatz ist die Art des eingesetzten Dienstes, die Art der Versorgung und die Art der Maßnahmen.

Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Abwesenheit von der Rettungswache.

Legende für Abkürzungen

KTW	-	Krankentransportwagen
RTW	-	Rettungstransportwagen
NEF	-	Notarzteinsatzfahrzeug
NAW	-	Notarztwagen

§ 3

1. Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt- und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach deren pflichtgemäßer Prüfung.
2. Der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihm benutzte Wagen für einen möglicherweise notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
3. Der Fahrer des Krankenkraftwagens bestimmt die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. dem Beginn der Bereitstellung. Hat die Leitstelle einen Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, werden nur die Gebühren für den Einsatz eines Krankentransportwagen berechnet.

§ 5

Gebührensschuldner ist die Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder angefordert hat oder in deren Auftrag die Leistung angefordert wurde.

§ 6

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Die Satzung tritt zum 01.10.2002 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31.12.03.

Beeskow, den 25.09.2002

L. Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.09.2002

M. Zalenga
Landrat

II.) Verordnung zur Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) Nr. 22/59 vom 10.06.1959

(Beschluss-Nr. 82/27/2002)

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) Nr. 22/59 vom 10.06.1959 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales Nr. 5 „3 Platanen vor dem Klosterportal Neuzelle“.

Verordnung zur Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) Nr. 22/59 vom 10.06.1959 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales Nr. 5 „3 Platanen vor dem Klosterportal Neuzelle“

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) i.V.m. § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verordnet der Landkreis Oder-Spree als untere Naturschutzbehörde:

- § 1 Der Beschluss Nr. 22/59 vom 10.06.1959 des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales Nr. 5 „3 Platanen vor dem Klosterportal Neuzelle“ wird aufgehoben.
- § 2 Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.
- § 3 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 25.09.2002

Fitzke
Vorsitzende des Kreistags

Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Fürstenberg (Oder) Nr. 22/59 vom 10.06.1959 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales Nr. 5 „3 Platanen vor dem Klosterportal Neuzelle“ wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.09.2002

M. Zalenga
Landrat

III.) Beschlüsse des Kreistages vom 24.09.2002

- 1.) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Burg Beeskow" für das Wirtschaftsjahr 2000

(Beschluss-Nr. 56/27/2002)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2000 der Burg Beeskow mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 2.764,09 DM auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Werkleitung des Eigenbetriebes Burg für das Wirtschaftsjahr 2000 zu entlasten.

- 2.) Beschlussfassung zur Übertragung der Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebes "Burg Beeskow" auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree ab Wirtschaftsjahr 2002

(Beschluss-Nr. 58/27/2002)

Der Kreistag beschließt:

Die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“ wird beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2002 gemäß § 29 Abs. 2 Nr.12 LkrO i.V.m. § 63 Abs. 1 LkrO und § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO.auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree übertragen.

- 3.) Namensgebung für die Grund- und Gesamtschule Neu Zittau

(Beschluss-Nr. 57/27/2002)

Der Kreistag beschließt, der Grund- und Gesamtschule Neu Zittau den Namen „An der Spree“ zu geben.

- 4.) Beendigung der Trägerschaft durch den Landkreis Oder-Spree für die Mutter/Vater-Kind – Einrichtung (SOBAL) in Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 52/27/2002)

Der Kreistag beschließt die Beendigung der Trägerschaft durch den Landkreis Oder-Spree für die Mutter/ Vater – Kind Einrichtung (SOBAL) in Fürstenwalde zum 28.02.2003.

- 5.) Eingliederung der Gemeinde Ullersdorf des Amtes Lieberose (Landkreis Dahme-Spreewald) in die Stadt Friedland des Amtes Friedland (Niederlausitz)

(Beschluss-Nr. 68/27/2002)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Ullersdorf in die Stadt Friedland des Amtes Friedland (Niederlausitz).

- 6.) Neuordnung der Sparkassenstruktur Oder-Spree und Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr. 78/27/2002)

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree, Herr Manfred Zalenga und der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree werden beauftragt, mit dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Herr Martin Patzelt und dem Vorstand der Sparkasse Frankfurt, Verhandlungen zur Neuordnung der Sparkassenstruktur im Gebiet beider Gebietskörperschaften aufzunehmen und die Rahmenbedingungen zu verhandeln. Dabei ist sicherzustellen, dass im Ergebnis einer neuen Sparkassenstruktur eine wirtschaftliche Schlechterstellung der Stadt Eisenhüttenstadt ausgeschlossen ist. Die Verhandlungsergebnisse sind dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 7.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/27/2002)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:

Im Kreistag

Für Herrn Max Krüger CDU-Fraktion
neu: Frau Maria Krüger CDU-Fraktion

Im Jugendhilfeausschuss

Für Herrn Joachim Pickut
neu: Frau Doris Kunze

Im Werksausschuss KWU

Für Herrn Frank Kelch
neu: Frau Margit Tschanz
Beirat Woltersdorfer Straßenbahn GmbH

Für Herrn Bernd Harrig
neu: Herr Lothar Kaden

- 8.) Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 5 Haushaltssatzung

(Beschluss-Nr. 80/27/2002)

Der Kreistag stimmt der außerplanmäßigen Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 588.000 Euro in der Haushaltsstelle 24300.94500 zu Lasten der Haushaltsstelle 23200.94220 zu.

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

IV.) Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Schulkostenpauschale zwischen der Stadt Beeskow und den Gemeinden Merz und Ragow

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die Neuregelung der Schulkostenpauschale als Änderung in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Beeskow und den Gemeinden Merz und Ragow (mit Wirkung vom 01.06.2002 Gemeinde Ragow-Merz) vom 14.12.2001 und deren Genehmigung bekannt.

Beeskow, den 20.09.02

Zalenga
Landrat

Änderung öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

In der öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen: der Stadt Beeskow,
Berliner Str. 30 in 15848 Beeskow
vertreten durch: den Bürgermeister Herrn Taschenberger
und: der Gemeinde Merz
vertreten durch: durch das Amt Schlaubetal,
den Amtsdirektor Herrn Meine und
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
der Gemeinde Merz, Frau Alward

vom: 01.09.1998
genehmigt am: 14.12.1998

wird der § 3 – Finanzielle Regelung Absatz 1 – Satz 3 und 4 wie folgt geändert:

„...Die Pauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2001: 900,00 DM (= 460,16 Euro) pro Schüler und Jahr und gilt für 3 Jahre (bis zum Haushaltsjahr 2003). Ab dem Haushaltsjahr 2004 ist über eine neue Pauschale oder Zahlungsform (exakte Abrechnung der Schulkosten) neu zu beraten...“.

Müllrose, den 14.12.2001 Beeskow, den 14.12.2001

Meine Taschenberger
Amtsdirektor Bürgermeister

Alward Bauer
ehrenamtliche Bürgermeisterin Vorsitzender der
Gemeinde Merz Stadtverordneten-
versammlung
Beeskow

Änderung öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

In der öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen: der Stadt Beeskow,
Berliner Str. 30 in 15848 Beeskow
vertreten durch: den Bürgermeister Herrn Taschenberger
und: der Gemeinde Ragow
vertreten durch: durch das Amt Schlaubetal,
den Amtsdirektor Herrn Meine und
dem ehrenamtlichen Bürgermeister der
Gemeinde Ragow, Herrn Gröschke

vom: 13.07.1998
genehmigt am: 14.12.1998

wird der § 3 – Finanzielle Regelung Absatz 1 – Satz 3 und 4 wie folgt geändert:

„...Die Pauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2001: 900,00 DM (= 460,16 Euro) pro Schüler und Jahr und gilt für 3 Jahre (bis zum Haushaltsjahr 2003). Ab dem Haushaltsjahr 2004 ist über eine neue Pauschale oder Zahlungsform (exakte Abrechnung der Schulkosten) neu zu beraten...“.

Müllrose, den 14.12.2001 Beeskow, den 14.12.2001

Meine Taschenberger
Amtsdirektor Bürgermeister

Gröschke Bauer
ehrenamtlicher Bürgermeister Vorsitzender der
Gemeinde Ragow Stadtverordneten-
versammlung Beeskow

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree
Als allgemeine untere Landesbehörde

-gegen Empfangsbekanntnis-

Gemeinde Ragow-Merz
Über
Amt Schlaubetal
Amtsdirektor
Bahnhofstraße 40
15296 Müllrose

Stadt Beeskow
Bürgermeister
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Genehmigung

Die am 14.12.2001 unterzeichnete und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 10.10.2001 und in der Gemeindevertretung Ragow-Merz am 11.06.2002 beschlossene Neuregelung der

Schulkostenpauschale als Änderung in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Beeskow und den Gemeinden Merz und Ragow (mit Wirkung vom 01.06.2002 Gemeinde Ragow-Merz) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Oder-Spree, erteilt mit Schreiben vom 09.08.2002, hiermit

aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung stützt sich auf § 24 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und § 69 Abs. 1 der Landkreisordnung (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) i.V.m. § 121 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Gemäß § 24 Abs. 3 GKG hat die Aufsichtsbehörde die Vereinbarung und die Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Kommunalaufsicht, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Zalenga
Landrat

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Einladung zur Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 04.11.2002

08. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 25.09.2002

Die 08. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 04.11.2002, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Erich-Weinert-Str. 13, Kreiskulturhaus „Erich-Weinert“, Kleiner Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 07. Sitzung der Regionalversammlung vom 22.04.2001
6. Arbeitsprogramm 2003/Terminplan 2003
7. Satzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
8. Nachwahl von Regionalvorstandsmitgliedern und Stellvertretern sowie Vertretern für die Regionale Planungskonferenz
9. Stand Genehmigungsverfahren Satzung Regionalplan Oderland-Spree
10. Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - 10.1 Jahresrechnung 2001, Rechnungsprüfbericht 2001, Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
 - 10.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2002
 - 10.3 Nachtragshaushalt 2002
 - 10.4 Haushalts- und Wirtschaftsführung 2003
11. Information zum Regionalmanagement Oderland-Spree
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Jürgen Reinking
amt. Vorsitzender

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt